

# **Studien- und Prüfungsordnung für die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie**

## **am Arbeitskreis für Psychotherapie e.V.**

Grundlage für die gesamte Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten ist das Psychotherapeutengesetz (PTG) mit der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-AprV) vom 18. Dezember 1998

**([www.bsg.hamburg.de/](http://www.bsg.hamburg.de/) Landesprüfungsamt für Heilberufe/ PsychTh-APrV)  
Downloads / Psychotherapie / Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**

### **1. Ziel der Ausbildung**

Ziel dieser Ausbildung zur Psychologischen Psychotherapeutin/Psychologischen Psychotherapeuten ist es, Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, um tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen mit psychischen und psychosomatischen Störungen selbständig durchführen zu können. Die Ausbildung wird weitgehend integrativ mit den Weiterbildungsgängen für Ärzte durchgeführt.

### **2. Zulassungsvoraussetzungen, Nachweise und Zulassungsverfahren**

#### **2.1. Voraussetzungen**

Eingangsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Diplom-Psychologe. Die formalen Nachweise sind durch Vorlage der entsprechenden Urkunden zu führen.

#### **2.2. Persönliche Qualifikation**

Neben den formalen Voraussetzungen muss eine persönliche Eignung gegeben sein. Diese wird in einem besonderen Auswahlverfahren (2.3) geklärt.

Die Selbsterfahrung im Rahmen der Ausbildung ist unabdingbare Grundlage für die Arbeit als tiefenpsychologisch fundiert arbeitender Psychologischer Psychotherapeut und definiert den Beginn der Ausbildung.

#### **2.3. Auswahlverfahren**

Sind die formalen Voraussetzungen erfüllt, vereinbart sich der Bewerber mit zwei vom Ausbildungsausschuss benannten Lehrtherapeuten/Selbsterfahrungsleitern (s. Liste) zu sog. Bewerbungs-Interviews.

Der Ausbildungsausschuss entscheidet dann über die Zulassung zur Ausbildung und teilt das Ergebnis dem Bewerber schriftlich mit. Die Mitteilung enthält im Falle einer Ablehnung eine Aussage darüber, ob und unter welchen Bedingungen die Bewerbung wiederholt werden kann. Mit der Zulassungsbenachrichtigung erhält der Bewerber eine Liste der vom Ausbildungsausschuss anerkannten Lehrtherapeuten, sowie den Ausbildungsvertrag.

---

\* Der besseren Lesbarkeit halber erfolgen im weiteren Text keine gesondert Männlich-Weiblich-Unterscheidungen

### **3. Ausbildungsverhältnis**

#### **3.1. Ausbildungsvertrag**

Mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung durch den Ausbildungsausschuss und die Unterschrift unter den Ausbildungsvertrag ist die Zulassung ausgesprochen. Darin sind Pflichten der Ausbildungsteilnehmer sowie des Ausbildungsinstitutes, Gebühren, der Umgang mit der Schweigepflicht etc. dargelegt. Unterbrechungen der Ausbildung und Anrechnung anderer Ausbildungen sind zudem über das Psychotherapeutengesetz (s. PsychTh-APrV § 6) geregelt.

Der Ausbildungsvertrag wird zwischen dem Kandidaten und dem ersten Vorsitzenden des AfP geschlossen. Die Ausbildung beginnt mit Aufnahme der Lehrtherapie.

#### **3.2. Berufshaftpflicht**

Jeder in die Ausbildung zugelassene Kandidat muss mit Ausbildungsbeginn eine persönliche Berufshaftpflicht nachweisen.

### **4. Ausbildungsgang und –inhalte**

Die Ausbildung erfolgt berufsbegleitend und dauert mindestens 5 Studienjahre. Sie gliedert sich in die Lehrtherapie/Selbsterfahrung, Praktika in bestimmten Kliniken, die theoretische Ausbildung und die praktische Ausbildung unter Supervision.

#### **4.1. Lehrtherapie/Selbsterfahrung**

Die Ausbildung beginnt mit der Aufnahme der Lehrtherapie. Eine Liste der Lehrtherapeuten wird dem Kandidaten zur Verfügung gestellt. Innerhalb dieser Liste steht dem Kandidaten die Wahl des Lehrtherapeuten frei.

Die Lehrtherapie/Selbsterfahrung umfasst mindestens 200 Stunden und soll sich in einem kontinuierlichen Prozess über die gesamte Ausbildungszeit bei einer Stundenfrequenz von mindestens einer Wochenstunde erstrecken. Abweichungen von diesen Grundsätzen bedürfen der Zustimmung des Aus- und Weiterbildungsausschusses (AWA).

#### **4.2. Praktische Tätigkeiten**

Gefordert wird durch das Psychotherapeutengesetz ein Praktikum von 1800 Stunden. Davon müssen mindestens 1200 Stunden an psychiatrischen Kliniken, sowie mindestens 600 Stunden an einer Einrichtung der psychotherapeutischen oder psychosomatischen Grundversorgung abgeleistet werden, mit denen das Michael-Balint-Institut einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat.

#### **4.3. Theoretische Ausbildung**

Die wissenschaftlich theoretische Ausbildung dauert mindestens zehn Semester und umfasst Vorlesungen und Seminare, die in der Regel am Abend stattfinden.

Am Ende der Ausbildung zu belegende Mindestanforderung umfassen die Teilnahme an 200 Stunden sog. Grundlagenveranstaltungen, sowie mindestens 400 Stunden Vertiefung in wissenschaftlich anerkannten Verfahren tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie.

#### **4.4. Erstinterview-Praktikum**

Die Zulassung zum Erstinterview-Praktikum kann nach dem Besuch eines einführenden theoretischen Seminars formlos beantragt werden. Während dieses Praktikums ist die regelmäßige Teilnahme am Erstinterviewseminar (wird in der Regel mit 10 – 15 Teilnehmern durchgeführt) obligat.

Das Erstinterview-Praktikum besteht aus zunächst einem Semester Teilnahme am Erstinterviewseminar, ohne das eigene Interviews durchgeführt werden (auscultando). Es folgt dann über zwei bis drei Semester die Phase der Durchführung eigener Interviews (practicando).

Insgesamt sind mit mindestens 15 Patienten beiderlei Geschlechts sog. Erstgespräche oder probatorische Sitzungen unter Einzelsupervision durch zu führen, und darüber schriftliche Ausarbeitungen nieder zu legen. Diese sog. Erstinterviewberichte werden nach bestimmten Vorgaben erstellt, die dem Kandidaten zu Beginn des Erstinterviewpraktikums zur Verfügung gestellt werden.

Einige Erstinterviews von jedem Kandidaten in diesem Seminar vor zu stellen, die weiteren bei Supervisoren Ihrer der Wahl innerhalb einer zur Verfügung gestellten Liste, die zu Beginn der Ausbildung ausgehändigt wird.

Insgesamt erfolgt so die Zusammenarbeit mit mindestens drei verschiedenen Supervisoren; bei zwei dieser Supervisoren mit mindestens jeweils 5 Interviews. Zumindest diese zwei Supervisoren schreiben eine Beurteilung über Ihre Arbeit mit den von Ihnen vorgestellten Erstinterviews. Nach Abschluss der 15 Interviews mit Fallberichten, Patientenvermittlung und Dokumentation in der Ambulanz etc., kann die Meldung zur Vorprüfung erfolgen.

#### **4.5. Behandlungs-Praktikum**

Im Behandlungs-Praktikum (das begleitende Fallseminar findet in der Regel mit 10 – 15 Teilnehmern statt) müssen tiefenpsychologisch fundierte Therapien mit einer Gesamtzahl von mindestens 600 Behandlungsstunden mit voraussichtlich 6 - 8 Patienten in Einzelsitzungen durchgeführt werden. Wenigstens 3 der durchgeführten Behandlungen müssen einen kontinuierlichen Prozess von 80 Stunden umfassen.

Die Behandlungen werden im Verlauf der Ausbildung regelmäßig und von mindestens 4 Supervisoren supervidiert; dabei fallen in der Regel auf 2 Behandlungsstunden je eine Einzelsupervision. Bei fortgeschrittenem Ausbildungsstand (d. h. wenn 3 Fälle unter Einzelsupervision durchgeführt werden oder worden sind) ist auch Supervision in Kleingruppen möglich.

#### **4.6. Rolle des Aus- und Weiterbildungsausschusses (AWA)**

Im Ausbildungsausschuss wird der Ausbildungsfortgang der einzelnen Kandidaten unter Einholung von Voten der jeweiligen Supervisoren in größeren Abständen besprochen. Es erfolgt eine Rückmeldung an die Kandidaten mit in Einzelfällen Empfehlungen zum weiteren Verlauf der Ausbildung.

### **5. Prüfungen**

#### **5.1. Vorprüfung**

Die Meldung ist formlos an den Ausbildungsausschuss zu richten. Die notwendigen Beurteilungen der Supervisoren über die durchgeführten Erstinterviews und die Bescheinigung der Dozenten über die Teilnahme an bisherigen Seminaren sind beizufügen.

Der Ausbildungsausschuss setzt binnen 8 Wochen nach Meldung einen Prüfungstermin fest und beruft das Prüfungsgremium. Das Prüfungsgremium besteht aus 2 Lehrtherapeuten, die Mitglieder des Aus- und Weiterbildungsausschusses (AWA) sind.

Die Vorprüfung erfolgt in Form einer Diskussion über einen Patienten/einen Fallbericht, den der Kandidat im Rahmen des Erstinterviewpraktikums erstellt hat.

In diesem Gespräch erbringt der Teilnehmer den Nachweis über ausreichende Grundkenntnisse in tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und deren Umsetzung für das Verstehen klinischer Phänomene. Die Prüfung dauert etwa 45 bis 60 Minuten und kann ggf. auch mit zwei Kandidaten zugleich erfolgen.

Das Prüfungsgremium entscheidet aufgrund der Ergebnisse einschließlich der Rückmeldungen von den Supervisoren und des Eindruckes bezüglich der persönlichen Eignung des Ausbildungsteilnehmers über die Zulassung zum Behandlungspraktikum. Bei unklarer Entscheidungslage entscheidet der Ausbildungsausschuss insgesamt.

## **5.2. Abschluss der Ausbildung**

Die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten kann frühestens nach 10 Studiensemestern beendet werden. Der Abschluss gliedert sich in einen institutsinternen Teil und die Prüfungen nach dem Psychotherapeutengesetz (PTG).

### **5.2.1. Institutsinterner Teil**

Im diesem institutsinternen Teil des Abschlusses stellt sich der Kandidat auf Basis seines Fallberichtes über eine Behandlung im sog. großen Fallseminar einer kollegialen Diskussion mit den Mitgliedern des AfP.

Die Zulassung zum sog. großen Fallseminar ist schriftlich über den Leiter des Aus- und Weiterbildungsausschusses zu beantragen. Diesem Antrag sind folgende Nachweise hinzu zu fügen:

- Bescheinigung über Dauer und Stundenzahl der Lehrtherapie
- Nachweis über durchgeführte Behandlungsstunden inkl. Anzahl der Supervisionsstunden
- Zustimmende Voten der Supervisoren
- Bescheinigung über die Teilnahme an der theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung,
- Bescheinigungen über die praktischen Tätigkeiten.
- Vorlage eines etwa 10 Seiten umfassenden Fallberichts, der mindestens zwei Wochen vor dem großen Fallseminar vor zu legen ist.

Die Empfehlung zur Abschluss Prüfung nach PTG ( s. 5.2.2.) erfolgt nach positivem Votum aus dieser Diskussion und der Zustimmung durch den Ausbildungsausschuss. Erhält der Kandidat im großen Fallseminar kein zustimmendes Votum, kann er dieses frühestens nach einem halben Jahr wiederholen.

### **5.2.2. Prüfung nach PTG**

Das für Ihre Prüfung zuständige Landesprüfungsamt stellt regelmäßig zwei Anmeldezeiträume pro Jahr zur Prüfungsanmeldung und -durchführung bereit. Weiteres zur staatlichen Prüfung nach PTG entnehmen Sie der PsychTh-APrV vom 18. Dezember 1998 (website s. oben).

Gesondert wird an dieser Stelle hingewiesen: Der Bericht für das sog. große Fallseminar (s. 6.2.1.) zählt als eine der sechs schriftlichen Falldarstellungen und kann auch Bestandteil der mündlichen Prüfung in der staatlichen Abschlussprüfung sein, der zweite Bericht sollte ähnlich sein. Das Landesprüfungsamt wählt einen der beiden ausführlichen Berichte als Prüfungsfall aus. Die 4 übrigen Berichte sollten die Länge von Berichten zu Kassenanträgen der behandelten Patienten nicht wesentlich übersteigen (ca. 3 bis 5 Seiten); hinsichtlich ihres Inhaltes aber mehr den Verlauf mit epikritischer Stellungnahme enthalten. Diese Berichte sollen von den jeweiligen Supervisoren beurteilt und gegengezeichnet sein.